

Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung

BBH NV HausratPremium 2.0 „grün versichert“ – 03/2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sicherheitsvorschriften (entfällt)
- § 2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden
- § 3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen
- § 4 Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- § 5 Entschädigung für Schmucksachen
- § 6 Wertsachen in Bankgewahrsam
- § 7 Aquarien und Wasserbetten in der Hausratversicherung
- § 8 Seng- und Schmorsschäden
- § 9 Fahrzeuganprall
- § 10 Erweiterung der Außenversicherung
- § 11 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks
- § 12 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln und Gartengeräten
- § 13 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus
- § 14 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen
- § 15 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
- § 16 Mitversicherung von Kfz-Zubehör
- § 17 Fahrraddiebstahl
- § 18 Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen
- § 19 Diebstahl am Arbeitsplatz
- § 20 Räuberische Erpressung
- § 21 Trickdiebstahl
- § 22 Einbruch über nicht versicherte Räume
- § 23 Gewerblich genutzte Räume; häusliche Arbeitszimmer
- § 24 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände am Arbeitsplatz
- § 25 Hotelkosten
- § 26 Transport- und Lagerkosten
- § 27 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall
- § 28 Kostenpauschale
- § 29 Umzugskosten
- § 30 Rückreisekosten aus dem Urlaub
- § 31 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl
- § 32 Bewachungskosten
- § 33 Rauch, Verpuffung, Verrußung
- § 34 Schäden am Gefrier- und Tiefkühlgut
- § 35 Sachverständigenverfahren

- § 36 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit
- § 37 Vermögensschäden durch Internetbetrug
- § 38 Kosten für die Versorgung von Haustieren
- § 39 Daten aus dem Internet
- § 40 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung
- § 41 Überschallknall
- § 42 Blindgänger
- § 43 Gerüststellung
- § 44 Versicherungssumme / Erhöhung der Vorsorge
- § 45 Nutzwärmeschäden
- § 46 Sturmschäden auf dem Versicherungsgrundstück
- § 47 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke
- § 48 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
- § 49 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung
- § 50 Kurzschluss und Stromschwankungen
- § 51 Mitversicherung Überschwemmung durch Starkregen (ohne ZÜRS-Prüfung)
- § 52 Auszug von Kindern aus der gemeinsamen Wohnung und Gründung eines eigenen Haushaltes
- § 53 Genereller Unterversicherungsverzicht
- § 54 NV Best-Leistungs-Garantie
- § 55 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen
- § 56 Künftige Bedingungsverbesserungen
- § 57 Entschädigungsgrenzen versicherter Kosten
- § 58 Nachhaltigkeitsklausel „grün versichert“

§ 1 Sicherheitsvorschriften

entfällt

§ 2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 3 VHB 2014 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) gg) VHB 2014).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB 2014) begrenzt.

§ 3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen

1. Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 a) VHB 2014 ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme erhöht.
2. Die Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) VHB 2014 gelten unverändert.

§ 4 Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere

Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2014 sind Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere bis insgesamt 5.000 EUR mitversichert.

§ 5 Entschädigung für Schmucksachen

Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) cc) VHB 2014 sind Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin bis insgesamt 50.000 EUR mitversichert.

§ 6 Wertsachen in Bankgewahrsam

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 VHB 2014 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB 2014) begrenzt.

§ 7 Aquarien und Wasserbetten in der Hausratversicherung

Gemäß Abschnitt A § 4 Nr. 2 VHB 2014 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist. Nicht versichert sind Schäden durch austretendes Wasser beim Befüllen oder Entleeren.

§ 8 Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 6 b) VHB 2014 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand verursacht wurden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

§ 9 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VHB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges, ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben und gehalten werden.

§ 10 Erweiterung der Außenversicherung

1. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 a) VHB 2014 gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Außenversicherung bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend. Soweit geringere Entschädigungsgrenzen für Wertsachen vereinbart sind, bleiben diese Grenzen bestehen.
2. Die Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt B § 10 VHB 2014 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

§ 11 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks innerhalb des Wohnortes

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr.3 b) VHB 2014 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, jedoch im Gebiet der gleichen oder unmittelbar angrenzenden Gemeinde befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 12 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln und Gartengeräten

1. Im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl leistet der Versicherer Entschädigung für
 - a) Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem versicherten Grundstück befindet.
 - b) Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufsitzrasenmäher, Gartenskulpturen, Kinderspiel- und Sportgeräte, Gartenroboter und Grills die sich außerhalb von Räumen auf dem versicherten Grundstück befinden.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
2. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein

§ 13 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VHB 2014 wird auch Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, wenn diese sich aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Bargeld ist bis zu einem Betrag von 150 EUR mitversichert. Andere Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 VHB 2014 sind nicht versichert.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.

§ 14 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

1. Für versicherte Sachen besteht auch weltweit Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.
2. Für Bargeld, Wertpapiere, Schecks, Kreditkarten, Schmuck und Sachen aus Edelmetall, Fahrausweise, Sparbücher, Pelze und optische Geräte ist die Entschädigung auf 500 EUR begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 15 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VHB 2014 und Abschnitt A § 7 VHB 2014 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, den Beneluxstaaten, Frankreich, Schweiz, Österreich und den skandinavischen Ländern, durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.
3. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
5. Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 VHB 2014 sowie für Foto-, Film-, Video-, Computergeräte und deren Zubehör-, Mobiltelefone sowie Navigationsgeräte und deren Zubehör bis max. 100 EUR je Versicherungsfall.
6. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.

§ 16 Mitversicherung von Kfz-Zubehör

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 c) VHB 2014 gelten nicht am Fahrzeug montierte Winter-/ Sommerreifen ggf. mit Felgen, sowie Dachboxen als Hausrat gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 2 VHB 2014.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500 EUR und erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. Kfz-Versicherung) erlangt werden kann.

§ 17 Fahrraddiebstahl – soweit nicht ausgeschlossen und im Versicherungsschein aufgeführt -

1. Für Fahrräder (auch nicht versicherungspflichtige Elektrofahräder) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl,
 - a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war oder sich in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
 - b) Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.
6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 18 Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

1. Für Kinderwagen oder Krankenfahrstühle besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl, wenn diese nachweislich in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Krankenfahrstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB 2014 Anwendung.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB 2014 Anwendung.

§ 19 Diebstahl am Arbeitsplatz

- a) Mitversichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten.
- b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, das Stehlgut aufnehmen zu lassen und dem Versicherer den Meldebeleg einzureichen.
- c) Die Entschädigungsleistung ist auf 300 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach Abschnitt A § 13 VHB 2014. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden zum Zeitwert entschädigt.

§ 20 Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderem Ort)

Bei einem versicherten Raub nach Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) VHB 2014 besteht abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2014 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Herausgabe der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde. Die Entschädigungsgrenzen nach Abschnitt A § 13 VHB 2014 bleiben unverändert.

§ 21 Trickdiebstahl

1. Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes
 - a) Sofern der Versicherungsnehmer 50 Jahre oder älter ist, sind in Erweiterung von Abschnitt A § 3 VHB 2014 Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartners Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
 - b) Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) bb) und b) cc) VHB 2014 gilt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere sowie für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen und allen Sachen aus Gold oder Platin eine maximale Entschädigung von 1.000 EUR je Versicherungsfall.
 - c) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheiten findet Abschnitt B § 8 VHB 2014 Anwendung.
2. Einfacher Diebstahl von Hör- und Sehhilfen sowie Zähnen und Gebissen
 - a) Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 2 und § 7 Nr. 3 VHB 2014 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen, die am Schadentag das 50. Lebensjahr vollendet haben, der einfache Diebstahl von Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser) sowie Zähnen und Gebissen als mitversichert.
 - b) Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 1.000 EUR begrenzt. Es wird der Zeitwert entschädigt.

§ 22 Einbruch über nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 2 a) VHB 2014 gilt auch, wenn in das Objekt, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einem nicht versicherten Raum eingebrochen wurde und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Es hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers, ob die nicht versicherten Räumlichkeiten von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gewerblich oder privat genutzt werden.

§ 23 Gewerblich genutzte Räume; häusliche Arbeitszimmer

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2014 sind versicherte Sachen in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen der Wohnung mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 24 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände am Arbeitsplatz

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2014 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen im Rahmen der versicherten Gefahren mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

§ 25 Hotelkosten

1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 c) VHB 2014 werden Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten längstens für die Dauer von 150 Tagen ersetzt.
2. Die Entschädigung ist pro Tag auf 3 Promille der Versicherungssumme begrenzt.

§ 26 Transport- und Lagerkosten

Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 d) VHB 2014 sind Lagerkosten längstens für die Dauer von 300 Tagen versichert.

§ 27 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall

1. Können nach einem Versicherungsfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer die hierfür anfallenden Kosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

§ 28 Kostenpauschale

Ab einer Entschädigung in Höhe von 1.000 EUR erstatten wir Ihnen einen Pauschalbetrag in Höhe von 50 EUR.

§ 29 Umzugskosten

1. Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles umziehen, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer die anfallenden, nachweisbaren Kosten für den Umzug.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR der angefallenen Kosten begrenzt.

§ 30 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe Abschnitt A § 6 VHB 2014) zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.

5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 5.000 EUR übernommen.

§ 31 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt A § 3 VHB 2014) in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zu einem Betrag von 1.000 EUR.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB 2014 Anwendung.

§ 32 Bewachungskosten

In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 f) VHB 2014 werden die Kosten ohne zeitliche Begrenzung ersetzt.

§ 33 Rauch, Verpuffung, Verrußung

In Erweiterung von Abschnitt A § 2 VHB 2014 sind Schäden durch Rauch, Verpuffung und Verrußung infolge einer nicht versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen.

§ 34 Schäden am Gefrier- und Tiefkühlgut

Mitversichert sind innerhalb der versicherten Wohnung Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut infolge von öffentlichen Strom-/Netzausfällen. Nicht versichert sind Bedienungsfehler. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 35 Sachverständigenverfahren

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 15 VHB 2014 übernimmt der Versicherer die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 80 % soweit sich der Schaden auf über 10.000 EUR beläuft.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 36 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit

1. Abweichend von Abschnitt B § 8 sowie Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VHB 2014 leistet der Versicherer auch vollen Ersatz für Schäden bis zur vereinbarten Versicherungssumme, die der Versicherungsnehmer grob fahrlässig durch positives Tun oder Unterlassen sowie durch Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften herbeigeführt hat.
2. Soweit bei einem Versicherungsfall der Schaden den in Nr. 1 aufgeführten Betrag übersteigt findet Abschnitt B § 8 sowie Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VHB 2014 Anwendung.

§ 37 Vermögensschäden durch Internetbetrug

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 VHB 2014 ersetzen wir auch Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen durchgeführten privaten Online-Bankings sowie Online-Warenhandel, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen/Bestellungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank/Online-Händler diese ausführt.
Vermögensschäden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.
Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche Sie in der versicherten Wohnung oder über in Ihrem Eigentum stehende Laptops/portable PCs durchführen.
2. Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.
3. Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.
4. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
5. Unsere Entschädigungsleistung setzt voraus, dass Sie den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwenden.
6. Vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie ihren Computer, den Sie zum Online-Banking/Online-Einkauf nutzen, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 2 VHB 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
7. Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie insbesondere
 - bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und uns alle erforderlichen Auskünfte erteilen.
 - die kontoführende Bank/Online-Händler ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.
 - den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Ziffer Abschnitt B § 8 Nr. 2 VHB 2014 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
8. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.000 EUR begrenzt

§ 38 Kosten für die Versorgung von Haustieren

Der Versicherer übernimmt die Kosten bis zu 500 EUR für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnliche Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

§ 39 Daten aus dem Internet

Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 g) VHB 2014 sind Schäden an legal aus dem Internet geladene Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Der Schadenaufwand ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

§ 40 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung

Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VHB 2014 besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die sich ständig außerhalb der Erstwohnung befinden und in Ihrem Eigentum oder dem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Person stehen. Versichert sind die Sachen gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Einbruchdiebstahl/Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Die jeweiligen Voraussetzungen für die versicherten Gefahren und Schäden (Abschnitt A § 2 und § 3 VHB 2014) sowie die weiteren Bestimmungen der VHB 2014 gelten entsprechend. Für Schäden durch Naturgefahren (siehe Abschnitt A § 5 VHB 2014) besteht nur Versicherungsschutz, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 2 % der Versicherungssumme, maximal 1.500 EUR begrenzt.

§ 41 Überschallknall

Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 VHB 2014 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) versichert.

§ 42 Blindgänger

In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 4 VHB 2014 sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger) mitversichert.

§ 43 Gerüststellung

In Erweiterung von Abschnitt B § 9 Nr. 2 VHB 2014 ist die Anzeige einer Gerüststellung bis zu 18 Monaten durch den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.

§ 44 Versicherungssumme / Erhöhung der Vorsorge

1. In Abweichung von Abschnitt A § 9 VHB 2014 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 %.
2. Beträgt die Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche mindestens 700 EUR, gilt abweichend von Nr. 1 ein Vorsorgebetrag von 30 %.

§ 45 Nutzwärmeschäden

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AHB 2014 gelten Nutzwärmeschäden als mitversichert.

§ 46 Sturmschäden auf dem Versicherungsgrundstück

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 4 b) bb) VHB 2014 sind auch Gartenmöbel, Gartengeräte, Sport- und Spielgeräte sowie Gartenfiguren, die sich außerhalb von Räumen auf dem Versicherungsgrundstück befinden, gegen die Gefahr Sturm versichert. Die Entschädigungsgrenze liegt je Schadenfall bei 500 EUR.

§ 47 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 2 a) VHB 2014 sind Schäden, innerhalb der versicherten Räume, durch Sturm ohne Mindestwindstärke versichert.

§ 48 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 2 VHB 2014 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

§ 49 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

1. Abgrenzung zur Staatshaftung
 - a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder einer beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

§ 50 Kurzschluss und Stromschwankungen

1. Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch Kurzschluss, Bildung von Lichtbögen, atmosphärische Elektrizität, Induktion, Blitzstromwanderwellen und Stromschwankungen
 - a) Der Versicherer haftet nicht für Schäden
 - aa) durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren,
 - bb) die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt.

- b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
 - aa) durch unsachgemäße Handhabung
 - bb) durch mechanisch einwirkende Gewalt
 - cc) durch Konstruktions- und Materialfehler
 - dd) durch Abnutzung (Verschleiß), durch allmähliche Einwirkung, insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit
 - 2. Entschädigungsgrenze und Schadenselbstbehalt
 - a) Die Entschädigung ist auf 2.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
 - b) Vereinbart ist ein Schadenselbstbehalt von 100 EUR je Versicherungsfall.
- § 51 Mitversicherung von Überschwemmung durch Starkregen (ohne ZÜRS Prüfung),**
1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 VHB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch Überschwemmung durch Starkregen.
 2. Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Starkregen.
 3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Starkregen entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - c) weitere Elementargefahren (sonst. Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
 4. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
 - b) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 16 VHB 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
 5. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- § 52 Auszug von Kindern aus der gemeinsamen Wohnung und Gründung eines eigenen Haushaltes**
1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.
 2. Der Vorsorgeschutz ist auf eine Entschädigungssumme von maximal 30.000 EUR beschränkt.
 3. Der Vorsorgeschutz erlischt zwölf Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Haushaltsgründung erfolgte.
 4. Bitte teilen Sie uns die neue Haushaltsgründung unter Angabe der Anschrift und der Wohnfläche (qm) mit.
- § 53 Genereller Unterversicherungsverzicht**
- Abweichend von Abschnitt A § 12 Nr. 5 und Nr. 6 VHB 2014 wird bei Schäden bis 5.000 EUR kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.
- § 54 NV Best-Leistungs-Garantie**
- Schadenfälle, die im Rahmen dieses Vertrages nicht unter den Deckungsschutz fallen, jedoch durch einen leistungsstärkeren, allgemein zugänglichen Tarif zur Hausratversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts eingeschlossen wären, sind automatisch entsprechend den dortigen Regelungen mitversichert. Es muss sich um benannte Einschlüsse ohne Zuschlagsbeitrag handeln, Deckungen auf „All Risk“-Basis oder beitragspflichtige Einschlüsse fallen nicht darunter. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) über die anderweitige Mitversicherung obliegt dem VN.
1. Die Begrenzung der Gesamtleistung gemäß Abschnitt A § 12 VHB 2014 bleibt unberührt.
 2. Ausschlüsse
 - a) Berufliche und gewerbliche Risiken
 - b) Vorsatz
 - c) Elementargefahren (der Ausschluss gilt nicht für die Gefahren Sturm, Hagel und Blitzschlag)
 3. Teil-Kündigungsmöglichkeit
Diese Regelung der „NV Best-Leistungs-Garantie“ kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.
- § 55 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen**
1. Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2014) und Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.
 2. Ferner garantieren wir die Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse Stand 05.12.2013.
- § 56 Künftige Bedingungsverbesserungen**
- Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- § 57 Entschädigungsgrenzen versicherter Kosten**
- Für die versicherten Kosten gelten die im Abschnitt A § 12 Nr. 4 VHB 2014 genannten Entschädigungsgrenzen.

§ 58 Nachhaltigkeitsklausel „grün versichert“

1. Bis zu 50 % Mehrkosten für die Wiederbeschaffung/Reparatur über nachhaltige Unternehmen. Die Nachhaltigkeit des Unternehmens wird anerkannt, wenn dieser zum Schadenzeitpunkt auf der Internetseite www.gruen-versichert.de/Zertifikate aufgeführt oder vor Wiederbeschaffung die Anerkennung des Unternehmens mit der NV abgeklärt wird..
2. Bis zu 30 % Mehrkosten für die Wiederbeschaffung von Kühlschränken, Gefrierschränken, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner, in der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.
3. Bis zu 60 % Mehrkosten für die Wiederbeschaffung von Kühlschränken, Gefrierschränken, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner, in der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse und einer anerkannten Zertifizierung, die auf der Internetseite www.gruen-versichert.de/Zertifikate aufgeführt ist.
4. Die NV-Versicherungen VVaG berücksichtigt bei ihrer Kapitalanlage ethische, soziale und ökologische Belange und investiert einen Teil der erzielten Beitragseinnahmen in nachhaltige Kapitalanlagen. Es wird bestätigt, dass die Anlage in nachhaltige Kapitalanlagen, im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten, mindestens in der Höhe des Beitragsaufkommens dieser Produktlinie erfolgt.

Die Kapitalanlage unseres Unternehmens entspricht insoweit den folgenden Grundsätzen nachhaltiger Kapitalanlagen:

Positivkriterien

Erzeugung und Nutzung regenerativer Energieformen, Klimaschutz, effiziente Nutzung von Ressourcen und Energie, Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität, umweltschonende Produktionsmethoden, Technologien zur Verringerungen bzw. Beseitigung von Schadstoffbelastungen und Lärm, Abfallvermeidung und –verwertung und schonende Entsorgung, ökologische Produktgestaltung, naturgemäße Verfahren und Erzeugnisse im Gesundheitswesen, ökologischer Landbau und gesunde Ernährung, nachhaltige Transportsysteme, nachhaltige Immobilienwirtschaft, Zusammenarbeit mit Umwelt- und Naturschutzorganisationen, zertifizierte Umweltmanagementsysteme und aussagekräftige Nachhaltigkeitsberichterstattung, Förderung „nachhaltiger Entwicklung“ auf (lokaler) gesellschaftlicher Ebene, Chancengleichheit ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Religion und sexueller Orientierung, vorbildliche Personalführung und Mitbestimmung in der Arbeitsorganisation, Anleihen von Staaten, die eine Nachhaltigkeitsstrategie (z. B. Verzicht auf fossile Brennstoffe, Förderung erneuerbarer Energien, Frauen- und Minderheitenrechte, keine Todesstrafe usw.) verfolgen, Investitionen in Unternehmen, die eine ESG (Environmental, Social and Governance) Strategie verfolgen und einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen.

Negativkriterien

Erzeugung von Atom- und Kohleenergie, Herstellung von Kriegswaffen und Militärgüter, Herstellung von Handel mit umwelt- und gesundheitsschädigenden Technologien und Produkten, Ausbeutung von Flora, Fauna, Meeren und Böden (Raubbau), Verschwendung von natürlichen Ressourcen (Wasser, Bodenschätzen, Energie), Verstöße gegen Umweltrecht, Naturschutzgesetze oder internationale Konventionen zum Schutz der Umwelt, Giftmülltransporte und –exporte, grüne Gentechnik, Tierversuche (über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus), Ausbeuterische Kinderarbeit und weitere Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der ILO (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf), Zerstörung der Lebensgrundlagen indigener Völker, Korruption und Bestechung, Artwidriger Tierhaltung (Massentierhaltung), Kontroverse Formen des Glücksspiels, Pornografie und Herstellung von Suchtmitteln.